

RS Vwgh 1988/9/20 88/14/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §141;

ABGB §166;

BAO §303 Abs4;

EStG 1972 §34;

Rechtssatz

Zur Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer von Amts wegen infolge Feststellung der Höhe des Einkommens des Sohnes des Steuerpflichtigen, für dessen außereheliche Kind dieser auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches als Großvater subsidiär unterhaltspflichtig war. Die betreffenden Unterhaltsleistungen waren als außergewöhnliche Belastung bei der Veranlagung im Hinblick auf die Behauptung in der Abgabenerklärung anerkannt worden, der Sohn befinde sich noch in Ausbildung und habe nur geringes Einkommen bezogen (hier: tatsächlich stellte sich heraus, daß er Konzipient bei einem RA war und jährlich netto zwischen S 130000.- und S 210000.- verdiente).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140109.X01

Im RIS seit

20.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at